

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 108 (1963)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Juni 1963, Nummer 12

Autor: Weiss, Heinrich / Wynistorf, A. / Küng, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG

NUMMER 12

21. JUNI 1963

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

Freitag, den 17. Mai 1963, 19.00 Uhr, im «Bahnhofbuffet» Zürich-HB

Präsenz: Der Kantonalvorstand und die Sektionspräsidenten (F. Eggli, Andelfingen, vertreten durch W. Schoch).

Traktanden: 1. Protokoll, 2. Mitteilungen, 3. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1963, 4. Orientierung über Wahlvorschläge in Erziehungsrat und Synodalvorstand, 5. Mitgliederwerbung, 6. Besoldungsstatistik, 7. Begutachtung des Sonderklassenreglementes und 8. Allfälliges.

1. Protokoll

Der Verhandlungsbericht über die PK vom 11. Januar ist im PB Nr. 7 vom 5. April veröffentlicht worden. Er wird gutgeheissen.

2. Mitteilungen

2.1. Dem Auftrag der letzten PK gemäss hat der KV abgeklärt, ob das *Teuerungszulagen-Minimum* von Fr. 350.- überall zur Auszahlung gelangt sei. Dies ist tatsächlich der Fall.

2.2. Die Personalverbände-Konferenz wird vermutlich demnächst ein Begehren auf Erhöhung der *Kinderzulagen* einreichen.

2.3. Die kantonale *Teuerungszulage* 1963 ist nicht in die versicherte Besoldung eingebaut worden. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Frage im Zusammenhang mit der 6. Revision der AHV geregelt wird.

2.4. Die Eingabe der Personalverbände an die Finanzdirektion, in welcher die Einführung von *Treueprämien* für das Personal angeregt worden ist, harret immer noch der Beantwortung. Unterdessen mehren sich die Beispiele auf Gemeindeboden. Hans Küng weist auf einige interessante Variationen hin.

2.5. Die *Revision des Versicherungsgesetzes* hat im Kantonsrat gute Aufnahme gefunden, mit der Annahme in der Volksabstimmung vom 26. Mai darf gerechnet werden.

2.6. Die *Renten kürzung bei Vikariatsdienst* von Lehrern im Ruhestand hat bei den Betroffenen schon viel Unwillen ausgelöst und dementsprechend auch immer wieder den KV beschäftigt. 1956 eingeführt, ist die ominöse Verkürzung schon im folgenden Jahr insofern gemildert worden, als sie erst nach achtzehn Vikariats-tagen wirksam wurde. Der KV machte die Behörden 1962 erneut auf die unliebsamen Auswirkungen aufmerksam, und jetzt hat uns die gute Nachricht erreicht, dass der Regierungsrat die Kürzung mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1962 aufgehoben hat. – Der KV hat dem Herrn Erziehungsdirektor schriftlich für seine Unterstützung gedankt.

2.7. Dieses Frühjahr ist der fünfte und letzte *Umschulungskurs* für das Lehramt angelaufen. Bis heute ergibt sich folgendes Bild:

Kurs	An-meldungen	Hauptkurs	Patentierungen
1. 59–61	533	68	65
2. 60–62	380	48	46*
3. 61–63	280	36	*(davon 4 ausser-kantonal)
4. 62–64	185	21	
5. 63–65	280	beginnt im Herbst 1963	

2.8. Die Kommission zur *Ueberprüfung der Sekundarlehrausbildung* hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Leo Weber ihre Arbeit aufgenommen. Der ZKLV ist in ihr durch A. Wynistorf vertreten.

2.9. Konkrete Fälle haben zur Frage geführt, ob ein gewählter Sekundarlehrer von der Schulpflege auch *einer anderen Stufe eingesetzt* werden könne. – Der KV hält dafür, dass dies nur unter ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Lehrers und im Sinne einer vorübergehenden Notlösung möglich sein sollte.

2.10. Der Erziehungsrat lässt gegenwärtig die Frage prüfen, inwieweit die Reorganisation der Schulsynode durch Abänderung des Reglementes verwirklicht werden könnte.

2.11. Ob sich die Ziele der Zürcher Lehrpläne auch im Rahmen einer *Fünftageswoche* erreichen liessen, ist eine jener Fragen, deren Beantwortung früher oder später erfolgen muss. – Eine Motion im Zürcher Gemeinderat verlangt Abklärung darüber, ob nicht auch das *Zürcher Schuljahr mit dem Herbst beginnen* könnte.

2.12. Der Kantonsrat hat einen Kredit für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die *Durchführung von Klassenlagern* bewilligt. Er stellt für die Jahre 1963–65 den Betrag von je 50 000 Franken zur Verfügung. – Das Reglement über die Durchführung von Klassenlagern ist den Lehrern als Beilage zum «Amtlichen Schulblatt» zugestellt worden.

2.13. Die Verfasser von Zürcher Lehrmitteln streben eine *Revision des Autorenvertrages* mit dem Lehrmittel-Verlag an. Drei Autoren haben im Auftrag ihrer Kollegen entsprechende Vorschläge aufgesetzt und den KV zur Mitarbeit eingeladen. Der aus dieser Zusammenarbeit hervorgegangene Entwurf zu einem neuen Vertrag ist am 8. Mai von einer Autorenversammlung nach kleinen redaktionellen Änderungen gutgeheissen worden. Er soll der Erziehungsdirektion unterbreitet und dort auch mündlich begründet werden.

2.14. Die *Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins* ist auf den 6. September, einen Freitag, nach Bern einberufen worden. Die darauffolgenden zwei Tage sind einem Lehrertag mit dem Thema «Schule und Lehrer heute» gewidmet.

2.15. Die Organisatoren der *Expo 64* haben bei sämtlichen Schulen des Landes eine nationale Reportage angeregt. Die «Schweiz von morgen», also die heutige Jugend, soll die Schweiz von heute zur Darstellung

bringen. In unserm Kanton geht die Organisation über die Schulsynode. Die Unterlagen sind jedem Lehrer persönlich zugestellt worden.

2.16. Von den 46 Volksschullehrern, die auf den Parteilisten zu den *Kantonsratswahlen* standen, hat einzig Rolf Widmer (bisher) das Rennen gemacht, obwohl einzelne von ihnen noch einer zusätzlichen Schützenhilfe von seiten des KZVF teilhaftig geworden sind.

2.17. Das *Studio Zürich* des Landessenders hat sich in einer Reportage dem Thema «*Umschulungskurse*» zugewandt. Ziel der Sendung war, durch persönliche Umfrage bei Amtsstellen und Lehrern abzuklären, wie sich die «neuen» Lehrer an ihren Arbeitsplätzen eingelebt hätten. Gegen solche Sendungen ist nichts einzuwenden, auch von der Seite des ZKLV nicht, solange der Hörer objektiv und richtig orientiert wird. Das ist jedoch bei der erwähnten Sendung nicht der Fall gewesen, indem der Sprecher unter anderem, und zwar in ausgesprochen gefühlsbetonter Weise, erklärte, der Reporter habe sich auch an den «Vorsteher des grössten Verbandes der Zürcher Lehrer» gewandt, sei aber von dort mit leerem Band heimgekehrt. Dazu muss festgestellt werden, dass weder der Präsident des ZKLV noch der Präsident des LVZ je von einem Reporter um Auskunft angegangen worden ist. Die beiden «Vorsteher» überlegen sich nun, in welcher Weise sie sich gegen die Unterschiebung zur Wehr setzen wollen. (Siehe den Artikel «*Radiosendung vom 7. Mai*» in dieser Nummer.)

2.18. V. Lippuner möchte wissen, von welcher Stelle in den verschiedenen Schulkapiteln die *Vorschläge für die Wahlen in den Vorstand* und für die Vertreter in der Bezirksschulpflege ausgehen. – Die Umfrage ergibt, dass in der Mehrzahl der Kapitel sich der Vorstand selbst um Nachfolger kümmert, dass aber die Lehrervertreter in die Bezirksschulpflegen meist von den Sektionen des ZKLV in Vorschlag gebracht werden.

3. *Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1963*

Die Traktandenliste wird im PB veröffentlicht. – Der Zentralquästor erläutert anhand der vervielfältigten Unterlagen die Rechnung 1962 und begründet den Vorschlag auf Erhöhung des Mitgliederbeitrages von Fr. 18.– auf Fr. 20.– für das Jahr 1964. Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Konferenz nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von folgenden Wahlvorschlägen zuhanden der DV des SLV:

Bisherige:

Zentralvorstand:	Max Bühner, Karl Gehring
Rechnungsprüfung:	Hans Küng
SLZ-Redaktionskommission:	Hans Zweidler
Jugendschriften:	Emil Brennwald

Neuwahlen:

Lehrerwaisenstiftung:	Eugen Ernst
Kur- und Wanderstationen:	Viktor Lippuner
Jugendschriften:	Frau U. Ruff-Bürgi
Kofisch:	Frl. Lampert, Frl. Linder

Im KZVF tritt Max Suter aus dem Zentralvorstand aus. Als Nachfolger wird Konrad Angele vorgeschlagen. Die Sektionen Zürich und Winterthur bleiben durch Hans Käser bzw. Hans Bosshard vertreten.

4. *Orientierung über Wahlvorschläge in Erziehungsrat und Synodalvorstand*

Der Präsident orientiert über die Mutationen im Synodalvorstand. Als Ersatz für den ausscheidenden Ernst Berger hat die Sektion Uster des ZKLV Walter Frei (Uster) in Vorschlag gebracht. Die Nomination ist von der Prosynode gutgeheissen worden. – Max Suter wird als Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat zur Wiederwahl empfohlen. – Dem KV ist noch nicht bekannt, wer als Nachfolger von Dr. Max Gubler das höhere Unterrichtswesen im SV vertreten wird.

5. *Mitgliederwerbung*

Seit dem Frühjahr sind gegen 140 neue Mitglieder gewonnen worden; den bisherigen Werbeschreiben werden weitere folgen. Die persönliche Werbung innerhalb der Sektionen kann erst richtig einsetzen, wenn die Liste der Verweser vorliegen wird.

W. Glarner möchte wissen, ob es möglich und wünschbar wäre, die Mitgliederbeiträge direkt durch den Zentralquästor einziehen zu lassen. Der KV sieht darin aber folgende Nachteile: Der Verwaltungsapparat würde kompliziert – die heute üblichen lebhaften Mutationen verunmöglichen den Ueberblick, der im kleineren Rahmen der Sektion besser gewahrt ist – die Sektionen würden ein weiteres Mittel für Kontaktnahmen aus der Hand geben.

6. *Besoldungsstatistik*

Eugen Ernst orientiert über den sehr lebhaften Geschäftsgang seines Ressorts. Es sind erfreulich viele Meldungen über Besserstellungen eingegangen, und die den Kollegen zugestellten Unterlagen erwiesen sich manchenorts als stärkstes Argument. Es zeichnet sich allgemein ab, dass die vom Kanton festgesetzte Höchstbesoldung sozusagen zum Richtmass geworden ist. Gegenwärtig sind die Entschädigungen für Nebenämter und Freifächer stark in Fluss geraten; der KV ist für entsprechende Meldungen sehr dankbar.

7. *Begutachtung des Sonderklassenreglementes*

Der ZKLV hat im Rahmen einer Kommission, in welcher die interessierten Stufen und Gremien vertreten waren, den Entwurf zum Sonderklassenreglement einer kritischen Betrachtung unterzogen und ist dabei zu Änderungsanträgen gelangt, die allen Kollegen zuhanden der Begutachtung in den Kapiteln zugestellt werden. Er hofft, dass sich die Kapitel so eher zu einer einheitlichen Stellungnahme finden können.

Max Suter appelliert an die Kollegen, sie möchten sich gegebenenfalls nicht weigern, wenigstens vorübergehend auch eine Sonderabteilung zu übernehmen, damit nicht, wie das in letzter Zeit oft der Fall war, junge bis jüngste Verweser mit dieser heiklen Aufgabe betraut werden müssen. Heinrich Weiss möchte die bewährten Lehrkräfte aber lieber an der Mittelstufe eingesetzt sehen.

8. *Allfälliges*

8.1. Der Bundesrat hat ein nationales Komitee eingesetzt, das im Rahmen der «Weltkampagne gegen den Hunger» den Beitrag der Schweiz organisieren soll. Dieses Komitee gelangt an den ZKLV mit der Bitte, die Zürcher Schule möchte sich an der Bekämpfung des Hungers in der Welt beteiligen. Der KV hat nach Prüfung der Unterlagen beschlossen, der DV diesbezügliche konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Präsidenten können sich damit einverstanden erklären.

8.2. Der Verlag Hallwag hat im Rahmen seiner Taschenbücherei je einen Doppelband über die Berufswahl für Knaben und Mädchen herausgegeben. Die dem ZKLV zugestellten Werbeprospekte werden an die Präsidenten verteilt.

8.3. W. Glarner erkundigt sich nach der rechtlichen Unterlage für die Beiziehung der Lehrer zu den Sitzungen der Schulpflege. Antwort: § 81 des Gemeindegesetzes.

8.4. Heinrich Weiss macht auf die seltsamen Rechenkünste der Besoldungsabteilung aufmerksam. Er verlangt, dass sich der KV einmal näher mit der Anrechnung des Ferienanspruches an der Besoldung befasse. — Der KV ist seit geraumer Zeit dabei, entsprechendes Material zu sammeln und ist für die Bekanntgabe weiterer Fälle dankbar. Er wird sich auf Grund der Unterlagen mit einer begründeten Eingabe an die Erziehungsdirektion wenden.

Die Konferenz kann um 22.30 Uhr geschlossen werden.

Der Protokollführer: A. Wynistorf

Studienbeiträge für Schüler und Studierende an höheren Lehranstalten

Am 5. Oktober 1959 hat der Regierungsrat, gestützt auf § 243, Absatz 2, des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen eine Verordnung über Studienbeiträge an Schüler und Studierende der höheren Lehranstalten unter Aufhebung früherer Bestimmungen erlassen. Diese Verordnung wurde seinerzeit dem «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Dezember 1959 beigelegt und im Textteil jener Nummer in längeren Ausführungen dargestellt.

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse hat nun der Regierungsrat am 1. April 1963 auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates § 8 dieser Verordnung geändert und folgenden Beschluss gefasst:

I. § 8 der Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 5. Oktober 1959 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

Für Primarlehrer, die sich nach mindestens zwei-jährigem Schuldienst der Ausbildung als Lehrer für die Oberstufe (Sekundarlehrer, Real- und Oberschullehrer) unterziehen, kann der ausserordentliche Studienbeitrag bis auf Fr. 7600.— erhöht werden.

Der Fr. 4000.— übersteigende Betrag ist zurück-zuzahlen, wenn der Bezüger anschliessend an die Ausbildung für die Oberstufe sich nicht während mindestens vier Jahren für den zürcherischen Schuldienst zur Verfügung stellt.

II. Diese Abänderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 1963/64 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. April 1963

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. König Dr. Isler

Vorstehende Verordnungsabänderung wird genehmigt.
Zürich, den 1. April 1963

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
A. Heimann W. Ciocarelli
H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein
Lehrerverein Zürich

Radiosendung vom 7. Mai über die Umschulungskurse

Gegen Ende der erwähnten Sendung berichtete der Sendeleiter, man habe den «Vorsteher des Zürcher Lehrervereins» angefragt, wie er sich zu den über die Umschulungskurse ausgebildeten Lehrern stelle, man habe aber keine Auskunft erhalten. Der Hörer musste, vor allem aus dem Unterton in der Stimme des Sprechers, den Eindruck gewinnen, dieser Präsident stelle sich nicht positiv zu den umgeschulten Lehrern.

Die beiden Unterzeichneten legen Wert auf die Feststellung, dass sie im Zusammenhang mit dieser Sendung nie von Radio Zürich um eine Meinung gefragt worden sind. Die ausgestrahlte Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen.

Der Sendeleiter hat uns gegenüber das Bedauern über diesen Betriebsunfall, der auf Grund einer falschen Information entstand, ausgesprochen. Nachdem wir den Sachverhalt zur Kenntnis gebracht haben, erachten wir die Angelegenheit als erledigt.

Der Präsident des Zürcher
Kantonalen Lehrervereins:

Hans Küng

Zürich, den 25. Mai 1963.

Der Präsident des
Lehrervereins Zürich:

Heinrich Weiss

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

10. Sitzung, 21. März 1963, Zürich

Im «Pädagogischen Beobachter» soll für unsere Kollegen, welche sich als Kantonsräte zur Verfügung stellen, eine Lanze gebrochen werden.

Im Gemeinderat der Stadt Zürich sind zwei Motionen eingereicht worden. Die eine betrifft die Verlängerung der Winterferien, die andere die Prüfung der Frage des Herbstschulbeginns.

Die Aufteilung einer Lehrstelle unter zwei Lehrkräfte ist zwar in vereinzelt Fällen Tatsache geworden. Sie muss aber als ausgesprochene Notlösung angesehen werden und kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Frage kommen.

Im «Basler Schulblatt» Nr. 1/63 ist ein Artikel von Max Schärer erschienen: «Schule und Lehrer in juristischer Sicht». In seinem Beitrag weist der Autor auf einige grundlegende Tatsachen hin, die unsere Volksschule betreffen und die es wert wären, einem weiteren Kreis von Lehrern und Schulbehördemitgliedern bekanntgegeben zu werden. Es wird eine Veröffentlichung im «Pädagogischen Beobachter» in Aussicht genommen.

Einem seit Juni 1962 erkrankten Kollegen wird gemäss § 8 unserer Statuten der Beitrag für das Jahr 1963 erlassen und derjenige für 1962 zurückerstattet.

11. Sitzung, 28. März 1963, Zürich

Vorgängig der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1963 wird auf Freitag, den 17. Mai 1963, eine Präsidentenkonferenz anberaumt.

Der zweite Werbebrief, in welchem auch die Lohnbewegungen der letzten Jahre zur Darstellung kommen, wird gutgeheissen.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz hat dem Kantonalvorstand ein Aide-mémoire über das Thema «Anschluss der Mittelschule an die Sekundarschule» zukommen lassen.

Die Dreiteilung der Oberstufe wird sich nur dann günstig auswirken können, wenn die Zuteilung so erfolgt, dass jede Abteilung die ihr gemässen Schüler zugewiesen erhält. Es zeigt sich aber, dass die ideale Zuteilungspraxis noch nicht überall vorherrscht; dazu ist die prozentuale Verteilung der Oberstufenschüler auf die drei Schultypen von Gemeinde zu Gemeinde noch zu verschieden.

Die bereinigten Abänderungsvorschläge zum Sonderklassenreglement werden von der Synode in Druck gegeben.

In einer weiteren Sitzung über die Aenderung der Autorenverträge kommt das Problem der Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen an Lehrmittelverfasser sowie die Kontrollmöglichkeit über die ihnen zustehenden Honorare zur Sprache.

Im Jahr 1963 muss möglicherweise ein Rückschlag in der Vereinsrechnung des ZKLV in Kauf genommen werden. Verschiedenen neuen und höheren Ausgaben stehen vorläufig keine entsprechenden Mehreinnahmen gegenüber.

12. Sitzung, 25. April 1963, Zürich

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass den pensionierten Kollegen bei Vikariatsdienst die Rente mit Wirkung ab 1. Juli 1962 nicht mehr gekürzt werden soll. Damit ist eine alte Forderung des ZKLV endlich verwirklicht worden (siehe PB Nr. 9/63, S. 33).

Der Kantonalvorstand befasst sich mit der Frage der unentgeltlichen Stellvertretung, insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlichen und der gemeindeinternen Höchststundenzahl für Lehrer.

Das Kapitel Bülach stellt den Antrag auf detaillierte monatliche Abrechnung über die Besoldung der Landlehrer. Ganz allgemein, aber auch wegen der Folgen versehentlich falscher Auszahlungen, wäre die Erfüllung dieser Forderung sehr zu begrüssen. Das Rechnungsbüro der Erziehungsdirektion ist aber bis auf weiteres gar nicht in der Lage, dem Wunsche zu entsprechen. Auf einzelne Anfragen ist die Erziehungsdirektion jedoch gerne bereit, genau Auskunft zu geben.

Das Real- und Oberlehrerseminar soll einstweilen im Schulhaus «Döltchi» in Zürich untergebracht werden.

Der Präsident des ZKLV hat sich weiterhin als Mitglied der Verwaltungskommission der BVK zur Verfügung gestellt.

Die Entschädigung für die Bürohilfe des ZKLV wird der Teuerung angepasst.

Die Delegiertenversammlung des ZKLV soll durch ein Referat aufgelockert werden.

13. Sitzung, 2. Mai 1963, Zürich

Die «Weltkampagne gegen den Hunger» ist eine Aktion der FAO im Rahmen der Entwicklungshilfe. Neben anderen Verbänden soll der ZKLV zum Mitmachen gewonnen werden. Nach den Angaben des Vertreters dieser Aktion sollen konkrete Projekte bestehen und deren Verwirklichung in den Händen von Schweizern

liegen, welche in den betreffenden Ländern leben und mit den Verhältnissen vertraut sind. Die Hilfe soll so organisiert werden, dass sie sich nach einer gewissen Zeit selber überflüssig macht. Die Aktion soll der eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt sein. Der Kantonalvorstand wird sich mit der Angelegenheit befassen. Er würde, zusammen mit der Lehrerschaft, sehr gerne an einer Hilfsaktion teilnehmen, von der man annehmen darf, dass sie sich nicht in unkontrollierbaren Kanälen verliert.

Einer Statistik ist zu entnehmen, dass die Stadt Zürich in bezug auf die Höhe ihrer Lehrerbesoldungen im Kanton an 116. Stelle steht. Die bevorstehenden Besoldungsrevisionen in der Stadt sind deshalb auch für die Schule und die Lehrerschaft von grösster Bedeutung. Der Zürcher Stadtrat beantragt, dem städtischen Personal und den Rentenbezügern auf den Besoldungen und den Renten für die Zeit vom 1. April 1962 bis 31. März 1963 eine einmalige Zulage von 2½% als Teuerungsausgleich für die erwähnte Zeit auszurichten. Folgende Minima sind dabei garantiert: 330 Franken für das vollbeschäftigte Personal; 200 Franken für Vollrentner und Witwen; 100 Franken für die Vollwaisen.

Ab 1. Oktober 1963 sollen ferner die Besoldungen und die Renten um 4% erhöht werden. Für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 30. September 1963 besteht bei der vorgesehenen Regelung kein Teuerungsausgleich. Dafür übernimmt die Stadt den Einkauf der Besoldungserhöhungen in die Versicherungskasse.

Der Zürcher Gemeinderat hat die versuchsweise Einführung von Maturitätskursen an der Gewerbeschule gebilligt.

Kolleginnen und Kollegen, welche kurz vor der Pensionierung stehen, müssen es sich wohl überlegen, ob sie Besoldungserhöhungen noch einkaufen wollen. Sehr oft steht die zu erbringende Leistung in keinem Verhältnis zur Verbesserung der Pension, es sei denn, die Gemeinde zeichne sich durch grösstes Entgegenkommen aus.

Bei vorläufiger Zuteilung zur Sparversicherung wird der endgültige Entscheid über die Aufnahme in die Vollversicherung oft von einer späteren Untersuchung abhängig gemacht. Meist verzichten die Betroffenen dann auf einen Rekurs, in der Annahme, es werde eine Besserung oder wenigstens keine Verschlimmerung ihres Leidens eintreten, auf Grund dessen sie nicht in die Vollversicherung aufgenommen wurden. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass in der Zeit bis zur voraussichtlichen Entscheidung ein anderes Ereignis eintreten kann, das eine erneute und vielleicht endgültige Zuteilung zur Sparversicherung zur Folge hat. Die BVK deckt sich also mit einer provisorischen Zuteilung zur Sparversicherung nicht nur gegen das erkannte Risiko, sondern sie ist auch in jedem andern Falle immer nur mit den einbezahlten Beträgen engagiert. Richtiger und menschlich vertretbarer wäre es, in solchen Fällen an Stelle einer vorläufigen Zuteilung zur Sparversicherung eine provisorische Aufnahme in die Vollversicherung zu verfügen. In bezug auf die Arbeitsunfähigkeit infolge des erkannten Leidens könnte ein Vorbehalt angebracht werden, wonach nur die Leistungen der Sparversicherung wirksam würden. In allen andern Fällen genösse der provisorisch Vollversicherte aber den statutarischen Schutz wie jedes andere Mitglied der Kasse. K.li.